

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 149/2002

Sitzung vom 4. September 2002

**1372. Postulat (Änderung von Art. 6 Abs. 1  
der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung [VRV])**

Die Kantonsräte Luzius Rüegg und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 13. März 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, sich mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dafür einzusetzen, dass Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung so geändert wird, dass dieser von allen Verkehrsteilnehmenden verstanden und praktiziert werden kann.

Begründung:

Vor dem 1. Juni 1994 mussten die Fussgängerinnen und Fussgänger gemäss Art. 6 Abs. 1 VRV vor dem Betreten eines Fussgängerstreifens ihre Absicht mit einem Handzeichen bekannt geben. Seit der Änderung der Verkehrsregelverordnung im Jahre 1994 sind sie verpflichtet, ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu benützen, ersichtlich anzuzeigen.

Es steht ausser Zweifel, dass das Wort «ersichtlich» für die meisten Fussgängerinnen und Fussgänger nichts aussagt und diese sogar der Meinung sind, sie könnten jederzeit und ohne ihre Absicht anzuzeigen, einen Fussgängerstreifen überqueren.

Diese irrige Annahme zeigt sich in einer Studie der Kantonspolizei Zürich. Seit der Einführung der neuen Vortrittsregelung hat die Zahl der Unfälle vor Fussgängerstreifen auf Kantonsgebiet um 444 Prozent zugenommen (ohne die Städte Zürich und Winterthur).

Um die Zahl der Unfälle vor Fussgängerstreifen verringern zu können, bitten wir den Regierungsrat sich dafür einzusetzen, dass Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung geändert wird und zwar in folgendem Sinne:

Die Fussgängerinnen und Fussgänger müssen ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu benützen mit einem Handzeichen anzeigen und den Blickkontakt zum anderen Verkehrsteilnehmenden suchen.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Luzius Rüegg und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) bestimmt, dass der Fahrzeugführer jedem Fussgänger den Vortritt zu gewähren hat, der sich bereits auf dem Fussgängerstreifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren

will. Die geltende Vortrittsregel trat am 1. Juni 1994 in Kraft und ersetzte die Formulierung, wonach der Fahrzeugführer verpflichtet war, den Fussgängern am Fussgängerstreifen den Vortritt zu lassen, namentlich wenn sie ein Handzeichen gaben.

In der Praxis zeigte sich, dass die neue Regel zu offen formuliert ist und bei der Interpretation zu Missverständnissen führt, indem die Fahrzeuglenker die Absicht der Fussgänger sehr spät oder falsch verstehen. Die Folge derartiger Missverständnisse sind abrupte Bremsmanöver und Auffahrunfälle mit nachfolgenden Fahrzeugen. Mit der Einführung der neuen Vortrittsregel stieg die Anzahl Unfälle vor Fussgängerstreifen sprunghaft an. Gemäss Unfallstatistik des Kantons Zürich verdoppelte sich die Zahl der Kollisionen vor den Fussgängerstreifen im Jahr des Inkrafttretens der neuen Regel. In den Folgejahren betrug die Anzahl der Kollisionen rund das Dreifache, im Jahr 2001 bereits rund das Vierfache von derjenigen des Jahres vor der Einführung. Dagegen veränderte sich die Zahl der Kollisionen auf den Fussgängerstreifen in all den Jahren kaum wesentlich. Diese Entwicklung setzte sich trotz regelmässig durchgeführter präventiver und repressiver Kampagnen und Schwerpunktaktionen der Verkehrspolizei zur besseren Beachtung der neuen Vortrittsregel fort.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Zahl der Unfälle auf die Dauer nur verringert werden kann, wenn die bestehende Vortrittsregelung für Fussgänger eine Neuformulierung erfährt, die für alle Verkehrsteilnehmenden klar und unmissverständlich ist. Insbesondere soll der Fussgänger wieder mit einem Handzeichen zu erkennen geben müssen, dass er die Fahrbahn überqueren will. Der Regierungsrat hat deshalb den Bundesrat mit Schreiben vom 4. September 2002 vorgeschlagen, die Vortrittsregelung in Art. 6 Abs. 1 VRV im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ändern.

Nachdem bereits eine frühere Intervention bei der zuständigen Interkantonalen Kommission für Strassenverkehr (IKST) erfolglos verlaufen ist, ist diese Zuschrift an den Bundesrat das einzige dem Regierungsrat zur Verfügung stehende rechtliche und politische Mittel. Das Anliegen des Postulats ist daher bereits erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**